

– Fall 5 –

Lösungsskizze

I. Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB

1. Wirksamer Kaufvertrag

2. Untergang des Anspruchs auf Rücktritts gem. § 346 Abs. 1 BGB

- a) Rücktrittserklärung, § 349 BGB
- b) Rücktrittsgrund, § 323 Abs. 1 BGB
 - aa) Gegenseitiger Vertrag, Anwendungsbereich der §§ 320 ff. BGB
 - bb) Nichterfüllung einer Leistungspflicht, § 323 Abs. 1 BGB
 - cc) Fristsetzung, § 323 Abs. 1 BGB
- c) Ausschlussgründe nach § 323 Abs. 5, 6 BGB

3. Ergebnis

II. Anspruch des V gegen G auf Rückgewähr des Mantels gem. § 346 Abs. 1 BGB

III. Ansprüche des K gegen V auf Schadensersatz wegen der Mehrkosten in Höhe von 15,- € aus §§ 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 BGB

– Fall 5 –

Lösungsvorschlag

I. Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB

Aufgrund der telefonischen Vereinbarungen könnte ein Anspruch des V gegen K auf Zahlung von 75,- € aus § 433 Abs. 2 BGB gegeben sein.

1. Wirksamer Kaufvertrag

Dies setzt zunächst das Zustandekommen eines wirksamen Kaufvertrages zwischen K und V voraus. Am Anfang Juni haben sich K und V telefonisch über den Kauf des Regenmantels Modell ‚RCKhrd‘ zum Preis von 75,- € geeinigt, so dass zunächst ein wirksamer Kaufvertrag zwischen den beiden Parteien zustande gekommen ist.

2. Untergang des Anspruchs auf Rücktritts gem. § 346 Abs. 1 BGB

Gem. § 346 Abs.1 BGB könnte der Anspruch auf Kaufpreiszahlung jedoch aufgrund eines Rücktritts seitens des K wieder untergegangen sein.

a) Rücktrittserklärung, § 349 BGB

Dies setzt zunächst voraus, dass der Rücktritt von K wirksam erklärt worden ist. Gem. § 349 BGB muss die Rücktrittserklärung gegenüber dem „anderen Teil“, also dem Geschäftspartner erklärt worden sein. Dies kann ausdrücklich unter der Verwendung des Wortes Rücktritt geschehen oder konkludent aus dem Verhalten. K teilt V am 22. Juni mit, er wolle mit V nichts mehr geschäftlich zu tun haben. Hieraus wird hinreichend deutlich, dass sich K nicht weiter an die telefonische Vereinbarung mit V gebunden fühlt, eine Rücktrittserklärung liegt somit vor.

b) Rücktrittsgrund, § 323 Abs. 1 BGB

Weiterhin müsste K auch einen Rücktrittsgrund zur Seite stehen. Dieser könnte sich aus § 323 Abs. 1 BGB ergeben.

aa) Gegenseitiger Vertrag, Anwendungsbereich der §§ 320 ff. BGB

Zu prüfen ist, ob der Anwendungsbereich der §§ 320 ff. BGB eröffnet ist, d.h., ob ein synallagmatisches Vertragsverhältnis vorliegt. K und V hatten einen Kaufvertrag mit Rechten und Pflichten nach den §§ 433 ff. BGB abgeschlossen, so dass die notwendige Gegenseitigkeit des Vertragsverhältnisses gegeben ist.

bb) Nichterfüllung einer Leistungspflicht, § 323 Abs. 1 BGB

Der Rücktritt ist nach § 323 Abs. 1 BGB nur dann zulässig, wenn der Schuldner einer fälligen und durchsetzbaren Leistungspflicht nicht oder nicht vertragsgemäß nachkommt. V traf nach den Vereinbarung von Anfang Juni die Pflicht aus § 433 Abs. 1 BGB, den Regenmantel an K bis zum 15. Juni zu liefern, welcher er nicht nachgekommen ist. Nach der Vereinbarung war dieser Anspruch des K auch zum 15. Juni fällig, vgl. § 271 BGB, und seiner Durchsetzbarkeit stand kein Leistungshindernis entgegen. Somit liegt die Verletzung einer Leistungspflicht durch V vor.

V kann auch nicht geltend machen, dass ihn kein Verschulden trifft, da das Rücktrittsrecht, anders als etwa ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung (vgl. etwa § 280 Abs. 1 S. 2 BGB) nicht vom Verschulden des Schuldners abhängig ist.

cc) Fristsetzung, § 323 Abs. 1 BGB

Um dem Schuldner aber die Möglichkeit zur Leistungserbringung zu geben, ist der rücktrittsberechtigte Gläubiger jedoch gem. § 323 Abs. 1 BGB dazu verpflichtet, eine angemessene Frist zur Leistung (bzw. Nacherfüllung) zu setzen. K teilte dem V am 15. Juni mit, dass er eine Lieferung des Mantels bis spätestens am 22. Juni erwarte. Ob diese Frist von einer Woche angemessen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Da es sich bei dem Regenmantel um einen alltäglichen Gebrauchsgegenstand handelt, der ohne besonderen Aufwand oder Versicherungen durch einen Lieferdienst versandt werden kann, kann die Wochenfrist (insgesamt sechs Werkzeuge) als angemessen angesehen werden. Innerhalb dieser Frist ist V seiner Pflicht nicht nachgekommen.

c) Ausschlussgründe nach § 323 Abs. 5, 6 BGB

Weiterhin sind auch keine Ausschlussgründe nach § 323 Abs. 5, 6 BGB ersichtlich. K hat mithin wirksam einen Rücktritt erklärt.

3. Ergebnis

Da K einen wirksamen Rücktritt erklärt hat, ist seine ursprüngliche Pflicht aus § 433 Abs. 2 BGB zur Kaufpreiszahlung gem. § 346 Abs. 1 BGB untergegangen. V hat somit keinen Anspruch auf Zahlung von 75,- €.

II. Anspruch des V gegen G auf Rückgewähr des Mantels gem. § 346 Abs. 1 BGB

Mit dem Untergang der Vertragspflichten werden beide Parteien gem. § 346 Abs. 1 BGB zur Rückgewähr der empfangenen Leistungen verpflichtet. Dies umfasst auch die verspätete Lieferung des Regenmantels am 23. Juni. Unabhängig von der Frage, ob K an dem Mantel Eigentum erworben hat oder nicht, steht V doch schuldrechtlich ein Anspruch auf Rückgewähr des Mantels gem. § 346 Abs. 1 BGB zu.

III. Ansprüche des K gegen V auf Schadensersatz wegen der Mehrkosten in Höhe von 15,- € aus §§ 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 BGB (Abwandlung)

Wegen der Mehrkosten in Höhe von 15,- € für die anderweitige Beschaffung eines Regenmantels könnte K ein Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 BGB zustehen.

1. *Schuldverhältnis*: Dies setzt parallel zu den Prüfungsvoraussetzungen des Rücktritts nach § 323 Abs. 1 BGB voraus, dass zwischen K und V ein (auch wenn nicht notwendig synallagmatisches) Schuldverhältnis vorliegt. Diese Voraussetzung ist durch den Kaufvertrag erfüllt, s.o.

2. *Pflichtverletzung*: Weiterhin müsste V eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben. Was ausreichend durch die Nichtleistung trotz Fälligkeit und Durchsetzbarkeit erfüllt ist.

3. *Weitere Voraussetzungen bei Schadensersatz statt der Leistung*: Darüber hinaus müsste der von K geltend gemachte Schadensposten ein Schadensersatz statt der Leistung sein. Der Anspruch auf Schadensersatz ist ein solcher "statt der Leistung", wenn er aus dem

endgültigen Ausbleiben der geschuldeten Leistung resultiert, m. a. W. wenn der betreffende Schaden bzw. Schadensposten durch pflichtgemäße Leistung innerhalb der Nachfrist noch hätte vermieden werden könnte. Hätte der V dem K den Regenmantel noch innerhalb der Nachfrist geliefert, so wären die Mehrkosten für den Mantel entfallen. Bei dem von K geltend gemachten Schadensposten handelt es sich daher um einen Schadensersatz statt der Leistung. Es ist zu untersuchen, ob die zusätzlichen Voraussetzungen des § 281 Abs. 1 BGB erfüllt sind, Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung. Die an dieser Stelle zu prüfenden Voraussetzungen entsprechen vollständig den Voraussetzungen in § 323 Abs. 1 BGB normierten Tatbestandsmerkmalen. Insoweit kann also auf die obige Bejahung der Merkmale verwiesen werden

4. *Verschulden, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB:* Anders als beim Rücktritt muss dem pflichtwidrigen Schuldner beim Schadensersatz jedoch ein Verschulden treffen, d.h., ihm müsste wenigstens Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen sein. Vs verspätete Leistungserbringung resultiert aus Lieferschwierigkeiten, mit denen er nicht rechnen konnte. Ihn trifft von daher kein Fahrlässigkeitsvorwurf. Jedoch kommt eine verschuldensunabhängige Haftung für ein Beschaffungsrisiko in Betracht. Besteht die Leistungspflicht aus einer Gattungsschuld, so muss der Schuldner unabhängig von einem Verschulden für die Beschaffung wie auch für jede Verzögerung der Lieferung eintreten. Bei dem Regenmantel handelt es sich um einen Gegenstand, der nach allgemeinen Kriterien bestimmt ist, so dass die Haftungserweiterung des § 276 Abs. 1 BGB a.E. eingreift.

5. *Schadensberechnung, §§ 249 ff. BGB:* Ein Anspruch des K auf Schadensersatz ist gegeben. Der Umfang des Schadensersatzes berechnet sich nach den §§ 249 ff. BGB, K ist also so zu stellen, als wenn ordnungsgemäß erfüllt worden wäre. Wäre die Lieferung bei K rechtzeitig angekommen, hätte er lediglich 75,- € für den Regenmantel aufwenden müssen. Tatsächlich hat ihn der Mantel nunmehr 90,- € aufwenden müssen. Ihn treffen somit Mehrkosten in Höhe von 15,- €, die er als Schadensposten geltend machen kann.

6. *Ergebnis:* Folglich kann K gegen V Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 3, 281 BGB für die Mehrkosten in Höhe von 15,- € verlangen.